UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Geophysik

Auf Grund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Universität Leipzig am 11.4.1995 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Erlöschen des Prüfungsanspruchs
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Erlöschen des Prüfungsanspruchs
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Anhang: Wahlpflichtfächer im Studiengang Geophysik

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Geophysik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Geophysiker" (abgekürzt: "Dipl.-Geophys.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt.
 - 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit und der weiteren Prüfungsleistungen sechs Semester umfaßt.
 - Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Daran schließen sich zwei Semester an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dienen und die eine dreimonatige forschungsbezogene Vorbereitung und Einarbeitung, die Anfertigung der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von neun Monaten sowie die Prüfungen umfassen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern höchstens 162 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des fünften Semesters und die Diplomprüfung im zehnten Semester abgeschlossen werden können.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Diplomprüfung folgt auf die Diplom-Vorprüfung. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfungsleistung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes (Grundstudium), die Diplomprüfung im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes (Hauptstudium) als Blockprüfung durchgeführt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist jeweils schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums an den Prüfungsausschuß zu richten. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig vom Prüfungsausschuß bekanntzugeben.

§ 5 Vorzeitiges Ablegen der Prüfungen

- (1) Fachprüfungen der Diplomprüfung können bei Vorliegen aller Zulassungsvoraus setzungen vor Abschluß der in der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer solchen Prüfung ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Die Prüfung gilt dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie mindestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der durch die Prüfungsordnung festgelegten regulären Prüfungsfrist für das Ablegen der Hochschulprüfung absolviert wurde.
- (4) Für jede der betroffenen Prüfungen wird genau ein Freiversuch eingeräumt. Bei der Wiederholung einer Fachprüfung und für die Diplomarbeit sind keine Freiversuche zugelassen.
- (5) Eine nichtbestandene Prüfung nach Absatz 1 gilt als nicht stattgefunden. Die nächste Teilnahme an der betroffenen Fachprüfung stellt keine Wiederholung dieser Prüfung dar.
- (6) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfung kann auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note wiederholt werden. Als Ergebnis wird die bessere Benotung aus beiden Versuchen gewertet.
- (7) Bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen kann auf Antrag auch eine Fach prüfung der Diplom-Vorprüfung vorgezogen werden. In diesen Fällen gilt die Freiversuchsregelung nicht.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) An der Fakultät für Physik und Geowissenschaften wird ein Prüfungsausschuß für die Studiengänge Geophysik, Geologie, Meteorologie und Physik für die Organisation der Prüfungen und die Bearbeitung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder je ein Professor der oben aufgeführten Studiengänge und der Didaktik sowie zwei Vertreter der Fachschaft an. Die Professoren haben die absolute Mehrheit der Stimmen.

Vorsitzender und Stellvertreter des Prüfungsausschusses sind Professoren und Mitglieder des Fakultätsrates. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
 - Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Studentische Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen beratende Stimme.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Fachund Gesamtnoten.
- (4) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuß über seine Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 6 (6) entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang (dazu zählen Meteorologie, Ozeanographie und Physik) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Fachprüfungen in Physik der Erde und Angewandter/ Theoretischer Geophysik oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung

erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.

- 2. an Übungen und Praktika in den Fächern
 - Geophysik
 - Experimentalphysik
 - Theoretische Physik
 - Mathematik

erfolgreich teilgenommen hat,

wobei für das Fach Mathematik zwei, für die Fächer Experimentalphysik, Theo retische Physik und Geophysik je ein und für das Anfängerpraktikum drei Lei stungsnachweise zu erbringen sind.

- 3. mindestens ein Semester an der Universität Leipzig immatrikuliert war.
- 4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. das Studienbuch,
 - 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Geophysik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang

Geophysik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Geophysik in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in den grundlegenden Fächern die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:
 - 1. Geophysik
 - 2. Experimentalphysik
 - 3. Theoretische Physik
 - 4. Mathematik
- (3) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung.
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung soll insgesamt in einem Zeitraum von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungs- und Stu-dienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Fach mindestens 30 und in der Regel nicht mehr als 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen

liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen

Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel

noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher

Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Der Termin wird unter Beachtung von § 29 Abs. 3 des SHG vom Prüfungsausschuß festgelegt. Fehlversuche aus anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzulegen.

§ 16 Erlöschen des Prüfungsanspruchs

Die Diplom-Vorprüfung muß spätestens nach dem vierten Fachsemester abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Studierende aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nach dem sechsten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten

Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - 2. die Diplom-Vorprüfung in einem der Studiengänge Geophysik, Meteorologie, Ozeanographie oder Physik bestanden hat oder gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat,
 - 3. im Hauptstudium mindestens
 - an je einer Übung zur Geophysik, Theoretischen Geophysik und Geologie
 - an zwei Praktikumskursen
 - an einem Seminar eines geowissenschaftlichen Wahlpflichtfaches
 - sowie an zwei Exkursionen

mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 19 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in
 - 1. Physik der Erde
 - 2. Angewandte/Theoretische Geophysik
 - 3. einem geowissenschaftlichen Wahlpflichtfach entsprechend Anhang
 - einem Wahlpflichtfach mathematischer, naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Richtung. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuß auch andere Fächer zulassen.

Die Stoffgebiete der Prüfungsfächer ergeben sich aus der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geophysik. Gegenstand der Fachprüfung im Wahlpflichtfach gemäß Ziff. 4 sind die Stoffgebiete der vom Kandidaten belegten Lehrveranstaltungen.

- (3) Die Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern müssen vor der Vergabe des Diplomthemas innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt werden.
- (4) Die Fachprüfungen in Physik der Erde und Angewandter/Theoretischer Geophysik können vor Vergabe des Diplomthemas oder unmittelbar im Anschluß an die Abgabe der Diplomarbeit jeweils innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt werden.
- (5) Die Bearbeitung des Diplomthemas beginnt in der Regel unverzüglich im Anschluß an die Fachprüfungen, spätestens jedoch drei Monate danach. Bei Überschreiten dieser Frist kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach einem Beratungsgespräch mit dem Studierenden im Einvernehmen mit dem Vertreter des Studienganges im Prüfungsausschuß und einem Hochschullehrer von Amts wegen ein Thema zuteilen.
- (6) Im übrigen gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein definiertes geophysikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Fach Geophysik an der Hochschule in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden.
 - Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
 - Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
 - Voraussetzung für die Vergabe des Themas ist das Bestehen der Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitung und Einarbeitung von drei Monaten voraus. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
 - Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
 - Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungsstelle der Fakultät für Physik und Geowissenschaften abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 20 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer

wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Betreuer und der Kandidat können den zweiten Prüfer vorschlagen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Bewerten beide Gutachter die Arbeit mit mindestens ausreichend, ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten beider Prüfer.

Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit nicht ausreichend, bestellt der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter. Bewertet dieser die Arbeit mit mindestens ausreichend, ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden positiven Bewertungen.

Bewerten zwei Gutachter die Arbeit mit nicht ausreichend, gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.

§ 22 Mündliche Prüfungen

Für die Fachprüfungen gilt § 13 entsprechend.

§ 23 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Noten gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, die zweifach gewichtet wird.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt

werden. Im übrigen gilt § 15 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26 Erlöschen des Prüfungsanspruchs

Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Studierende aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit und eventueller Wiederholungsprüfungen sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 27 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden; so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 - 1. die Gesamtnote,
 - 2. die in den Fachprüfungen erzielten Noten,
 - 3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
 - 4. die Namen der Prüfer.

Gegebenenfalls können auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 23) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom

Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 1995/96. Für alle früher immatrikulierten Studenten gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

Die Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 7.12.1995 genehmigt.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 6. Februar 1996

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss Rektor

Anhang:

Wahlpflichtfächer im Studiengang Geophysik

- 1. Geologie
- 2. Mineralogie
- 3. Meteorologie
- 4. Geographie
- 5. Geoökologie
- 6. Geochemie